VERORDNUNG (EG) Nr. 1459/96 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1996

zur Festsetzung der im vierten Vierteljahr 1996 entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Bulgarien sowie Rumänien verfügbaren Mengen an bestimmten Schweinefleischerzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1590/94 der Kommission vom 30. Juni 1994 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Bulgarien und Rumänien geschlossenen Interimsabkommen [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1223/96 [2], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Damit die verfügbaren Mengen aufgeteilt werden können, sollten die zwischen dem 1. Oktober und 31. Dezember 1996 verfügbaren Mengen um die Mengen, die aus der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1996 übertragen werden, und um die zusätzlichen Mengen erhöht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In den ersten zehn Tagen des Zeitraums vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1996 dürfen Anträge auf Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1590/94 für insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang dieser Verordnung ausgewiesen sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Juli 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 167 vom 1. 7. 1994, S. 16.
[2] ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 63.

ANHANG

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1996 verfügbare Menge
14	229,2
15	1 020
16	1 904,75
17	14 430